VERORDNUNG (EWG) Nr. 1002/80 DER KOMMISSION

vom 24. April 1980

zur Abschwächung der Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 548/80 der Kommission (3) ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Konserven von Zuchtpilzen mit Ursprung in Taiwan vorübergehend ausgesetzt worden.

Gegenwärtig ist Taiwan in der Lage sicherzustellen, daß seine Ausfuhren in die Gemeinschaft die von der Kommission akzeptierbaren Mengen nicht überschreiten werden. Daher ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Taiwan zu genehmigen.

Um Verkehrsverlagerungen bei den Erzeugnissen mit Ursprung in Taiwan zu vermeiden, ist bei Beantragung der Einfuhrlizenz die Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung zu verlangen, die von der für die Herstellung und Ausfuhr der genannten Erzeugnisse verantwortlichen taiwanischen Stelle ausgestellt wird. Die Anwendung dieser Regelung ist auf einen Zeitraum zu beschränken, der eine Beurteilung der Wirksamkeit zuläßt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 548/80 ist somit aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Taiwan ist bei Beantragung der Lizenz eine Bescheinigung vorzulegen, die von der für die Herstellung und Ausfuhr der genannten Erzeugnisse verantwortlichen taiwanischen Stelle auszustellen ist und die die Ausfuhr einer bestimmten Menge Zuchtpilzkonserven gestattet. In dieser Bescheinigung muß der Antragsteller für die Lizenz in der Gemeinschaft als erster Empfänger genannt sein.

(2) Die Bescheinigung wird von der Lizenzausgabestelle aufbewahrt. Falls sich der Lizenzantrag jedoch nur auf einen Teil der Menge bezieht, die in der Bescheinigung angegeben ist, vermerkt die Ausgabestelle auf dieser Bescheinigung die Menge, für die sie benutzt worden ist, und händigt sie dem Interessenten nach Abstempelung aus.

Artikel 2

Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 (4) ist nicht anwendbar.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 548/80 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 15. Mai 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.